

85055 Ingolstadt

Theodor-Heuss-Str. 51-53

Telefon: 0841/93 34-0

Telefax: 0841/93 34-54

SIPPL & HUBER
Steuerberatungsgesellschaft mbH

83093 Bad Endorf

Farmerland 1

Telefon: 08053/27 40

Telefax: 08053/20 87 22



Neuerungen bei der Abschreibung von Hard- und Software

ERTRAGSTEUER

Nutzungsdauer von Hard- und Software wird radikal reduziert

Digitalisierung lebt von Computerhardware und zugehöriger Software. Die Nutzungsdauer, die der Abschreibung zugrunde zu legen ist, wurde für diese allerdings seit rund 20 Jahren nicht mehr geändert. Jetzt hat das Finanzministerium nachgebessert.

Die soeben verabschiedete Verringerung der Nutzungsdauer von drei auf jetzt nur noch ein Jahr kann man getrost radikal nennen. Sie gilt allerdings erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Computerhardware umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte und bestimmte Arten von Servern (im unteren Leistungsbereich).

Peripheriegeräte – Was ist umfasst?

Darunter fallen Eingabegeräte wie Tastatur, Maus, Grafiktablet, Scanner, Kamera,

Mikrofon, Headset sowie externe Speicher wie Festplatte, DVD- und CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer und Ausgabegeräte wie Beamer, Plotter, Lautsprecher, Monitor/Display oder Drucker.

Server im unteren Leistungsbereich

Als Speichergeräte oder auch Small-Scale-Server bezeichnet man PCs, die in der Regel Desktop-Computer-Komponenten im Desktopformat verwenden, jedoch in erster Linie als Speicherhost für andere Computer und zur Ausführung von Funktionen wie Bereitstellung von Netzinfrastrukturdiensten und für das Daten-Medienhosting bestimmt sind. ▶

Editorial

In den letzten Monaten ist besonders Wirtschaftstreibenden noch stärker bewusst geworden, wie wichtig es ist, die digitale Infrastruktur up to date zu halten. In keinem anderen Sektor bringt die stete Investition in Geräte und Software so viel zusätzliche Produktivität. Hier hilft das Finanzministerium, indem es deren Nutzungsdauer auf ein Jahr reduziert hat und damit die Betriebe steuerlich entlastet. Wir erklären, welche Geräte betroffen sind und ab wann die neuen Regeln gelten.

Die anderen Artikel dieser Ausgabe des Journals beschäftigen sich häufig mit der spannenden Frage nach Recht und Unrecht. Etwa im Falle eines Ehepaars, dessen Steuererklärung der Fiskus nur in digitaler Form akzeptieren wollte. Oder im Rahmen der Klage einer Abteilungsleiterin, die weniger Gehalt bekam als ihre männlichen Kollegen. Sie sehen: Sich auch selbst up to date zu halten, kann sich lohnen. Rufen Sie uns an und wir helfen Ihnen dabei.



- Und solche, die als Standgerät oder in sonstigem Format ausgelegt sind, das dem Format von Desktop-PCs ähnelt, die für den Betrieb 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen gedacht und in erster Linie für den Simultanbetrieb in einer Mehrbenutzer-Umgebung ausgelegt sind. Sie verfügen außerdem über ein Betriebssystem, das für Heimserver oder Serveranwendungen im unteren Leistungsbereich ausgelegt ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass hochwertige Server nicht darunter fallen.

Software: Ein Überblick

Hierunter fällt Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören Anwendungsprogramme zur Datenverarbeitung, Standardanwendungen und individuell auf den Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. ■

ABGABENORDNUNG

Es geht auch mal ohne elektronische Steuererklärung

Überzieht der Fiskus Steuerpflichtige mit der überstrengen Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen in elektronischer Form, ist das zu Unrecht.

Zwei Ehepartner hatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wobei einer nach der Steuerklasse V besteuert worden war. Daneben betrieb der Ehemann eine Fotovoltaikanlage mit einem Überschuss von € 11.600. Die gesamte Steuererklärung wurde nur in Papierform abgeben.

Das Finanzamt verweigerte die Annahme der Überschussermittlung für die Fotovoltaikanlage mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut, dass diese Art von Einkünften zwingend elektronisch abzugeben sei und drohte damit, die Erklärung als nicht abgegeben zu werten, die Einkünfte zu schätzen und sogar Verspätungszuschläge und Zwangsmittel festzusetzen. Es verweigerte die im Gesetz erwähnte Möglichkeit, wegen unbilliger Härte auf dieses Formerfordernis zu verzichten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte bürgerfreundlich

Der Fall ging bis zum BFH, der den Klägern recht gab, aber nur, weil das Gesetz unklar formuliert ist. Der entsprechende Paragraph besagt nämlich, dass Einkünfte elektronisch zu übermitteln sind, wenn Gewinneinkünfte wie im vorliegenden Fall gegeben sind und es sich nicht um Fälle von § 46 Abs 2 Nr 2–8 EStG handelt. Das Gehalt der Ehefrau mit Steuerklasse V ist aber einer dieser dort genannten Sachverhalte. Nur für diesen Fall, nämlich dem gleichzeitigen Vorliegen von erstens Gewinneinkünften und zweitens nach Steuerklasse V besteuerten nichtselbständigen Einkünften, spricht der Wortlaut des EStG für die Auffassung der Kläger.

Ausblick: Das Urteil erging nur zu dem genannten Spezialfall, wenn Gewinneinkünfte zusammen mit solchen in § 46 Absatz 2 Nr 2–8 EStG genannten vorkommen. Es verbleibt deshalb dabei, dass in allen anderen Fällen der Fiskus die ehrliche und richtige Abgabe von Steuererklärungen für Gewinneinkünfte in Papierform nicht hinnimmt. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Selbstständig oder doch scheinselbstständig?

Die Abgrenzung, ob ein abhängiges oder freiberufliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist oft nicht einfach. Fehler können hier teuer werden. Hinweise dazu hat jetzt die Rechtsanwaltskammer herausgegeben.



möglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob man für mehrere Auftraggeber tätig ist, ist ein positiver Aspekt für die Gesamtschau, aber nicht allein entscheidungserheblich. Dagegen liegt nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte eine abhängige Beschäftigung vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Das ist der Fall, wenn er in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung

umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Indizien dafür sind eine dauerhafte Tätigkeit, die Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber, die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der organisatorischen Regelungen, Erbringung der Arbeit in den Räumen des Auftraggebers und Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten.

In der Regel alle vier Jahre erfolgt bei Arbeitgebern eine Rentenversicherungsprüfung. Wird hierbei nachträglich festgestellt, dass ein vermeintlich freier Mitarbeiter scheinselbstständig ist, kommen auf den Unternehmer enorme Nachzahlungen zu. Und zwar nicht nur in Höhe des Arbeitgeber-, sondern auch des Arbeitnehmeranteils und das für bis zu vier Jahre. In der Regel ist auch nur für die letzten drei Monate ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer möglich.

Abgrenzungskriterien

Eine selbstständige Tätigkeit und damit freie Mitarbeit ist durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungs-

umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Indizien dafür sind eine dauerhafte Tätigkeit, die Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber, die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der organisatorischen Regelungen, Erbringung der Arbeit in den Räumen des Auftraggebers und Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten.

Tip: Rechtsicherheit bietet nur das sogenannte Statusfeststellungsverfahren. Dazu ist nach einem vorgeschriebenen Muster das Auftragsverhältnis ausführlich zu beschreiben. Die hieraus ergehende Entscheidung bindet die Behörde für die Zukunft, aber nur, wenn die tatsächliche Durchführung auch der Beschreibung entspricht. ■

EINKOMMENSTEUER

Steuerausgleich bei Ehepartnern nach Scheidung

Lässt sich ein Paar scheiden, welches zuvor gemeinsam steuerlich veranlagt war, können die Ehepartner untereinander für gemeinsam gezahlte Steuern Ausgleich verlangen. Dies entschied kürzlich das Oberlandesgericht Brandenburg, wie der Deutsche Anwaltverein (DAV) berichtet.



Eine Ehefrau verlangte im Zuge ihrer Scheidung von ihrem Ex-Mann die Erstattung von Steuern, die sie in der Vergangenheit für sie beide gezahlt hatte. Das Brandenburgische Oberlandesgericht gab ihr recht.

Steuern sind gesamtschuldnerisch

Hintergrund der Entscheidung des Gerichts ist, dass Steuerschulden bei einem gemeinsam veranlagten Ehepaar gesamtschuldnerisch gestaltet sind, das heißt, beide Ehepartner schulden die Steuer gemeinsam. Ein späterer Ausgleich bemisst sich nicht zwingend nach der Hälfte der Summe. Maßstab der Aufteilung ist vielmehr, was die Ehegatten bei Einzelveranlagung an Steuern gezahlt hätten. Da der Mann im Urteilsfall um ein Vielfaches mehr verdient hatte als seine Ex-Frau, entfielen auf ihn auch die höheren Steuerschulden. Seine Frau hatte die Einkommensteuer zwar gesamt gezahlt, konnte den höheren Anteil seiner Steuern jedoch nach der Scheidung von ihrem Ex-Mann zurückfordern.

Fazit: Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung bedeutet nicht, dass die festgesetzten Steuern auch zu gleichen Teilen bezahlt werden müssen. ■

ARBEITSRECHT

Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit

Schlechtere Bezahlung bei gleicher Arbeit darf nicht sein. Doch wie können Diskriminierungen beim Gehalt bewiesen werden? Das Bundesarbeitsgericht hat dazu jüngst ein Urteil gefällt und damit einen Meilenstein in der Gehälterfrage gesetzt.

Eine Abteilungsleiterin verklagte ihren Arbeitgeber zur Zahlung eines höheren Gehalts. Zuvor hatte sie eine Auskunft über die Gehälter der vergleichbar beschäftigten männlichen Abteilungsleiter eingefordert. Diese lagen im Durchschnitt 8 % höher als die der weiblichen Abteilungsleiter. Da das Arbeitsgericht ihre Klage abwies, zog die Abteilungsleiterin weiter vor das Bundesarbeitsgericht.



Sieg vor dem höchsten Arbeitsgericht

Die Richter am höchsten Arbeitsgericht Deutschlands setzten daraufhin klare Maßstäbe. Die Tatsache, dass die Frau ein geringeres Gehalt erhält als die vergleichbar beschäftigten Kollegen reiche aus, um den Arbeitgeber wegen Diskriminierung des Geschlechts zu verurteilen. Allein die unterschiedliche Bezahlung führe dazu, dass eine Diskriminierung vermutet werden kann. Der Arbeitgeber hat dann immer noch die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen, etwa indem er Gründe vorbringt, die eine unterschiedliche Bezahlung rechtfertigen. Gelingt ihm dies aber nicht, weil keine nachvollziehbaren Gründe für die Differenz existieren, steht der Mitarbeiterin das gleiche Gehalt zu wie ihren männlichen Kollegen.

Fazit: Das Urteil setzt klare Maßstäbe. Berechtigte Gehaltsunterschiede müssen in Zukunft vom Arbeitgeber nachgewiesen werden. ■

LOHNSTEUER

Kostenübernahme für Covid-19-Test kein Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter die Kosten für Covid-19-Tests, darf davon ausgegangen werden, dass er dies aus überwiegend eigenem Interesse macht. Die anfallenden Kosten müssen daher nicht als Teil des Arbeitslohns versteuert werden.

Durch die leider nach wie vor angespannte Infektionslage betreffend Covid-19-Erkrankungen sind Tests in vielen Branchen und Unternehmen zur Routine geworden. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich im Rahmen einer Stellungnahme zur Frage geäußert, ob die Übernahme der Testkosten als Teil von Arbeitslohn anzusehen ist.

Tests im Interesse der Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium formuliert in seinen FAQs zu Coronathemen erfrischend pragmatisch. Bei einem vom Arbeitgeber gezahlten Covid-19-Test sei aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Das bedeutet ganz praktisch: Die hierfür entstandenen Kosten sind für die lohnsteuerliche Behandlung unerheblich. Dies erleichtert viel, denn ohne diese Aussage läge durchaus nahe, Ausgaben des Arbeitgebers für Mitarbeiter als Teil des Arbeitslohns anzusehen. In der Folge würde sonst der übernommene Betrag auch der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Ausblick: Auch bei den Kosten von Atemschutzmasken zur beruflichen Nutzung darf davon ausgegangen werden, dass diese aus Arbeitgeberinteresse übernommen werden. Sie gelten dann ebenfalls nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn. ■

Arbeitsverhältnis mit Ehegatten

Unklarheiten über die Wochenarbeitszeit sind für die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses mit Ehegatten unschädlich.



Ein angestellter Obergerichtsvollzieher hatte neben anderen Beschäftigungsverhältnissen auch seine Ehefrau geringfügig beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag sollte die Ehefrau registrierte Tätigkeiten, Postausgang, Telefondienst sowie Abwicklung des Publikumsverkehrs während der Abwesenheit des Ehemanns übernehmen. Die Arbeitszeit war mit monatlich 40 Stunden vereinbart. Eine feste Arbeitszeit war nicht festgelegt. Das Finanzamt und das später angerufene Finanzgericht versagten die steuerliche Anerkennung. Der Fall ging darauf bis zum obersten deutschen Steuergericht.

Die Maßstäbe eines Fremdvergleichs

Die Richter gaben dem Kläger recht: Bei gegenseitigen Verträgen sind die zivilrechtlichen Vereinbarungen auch für Zwecke der Besteuerung maßgebend. Fehlt es allerdings an einem natürlichen Interessengegensatz der Vertragsparteien, was insbesondere innerhalb des Familienverbundes in Betracht kommt, bedarf es einer am Maßstab eines Fremdvergleichs ausgerichteten Überprüfung. Diese hat zu berücksichtigen, ob die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig sind, ihrem Inhalt nach dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen und auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Abweichung einzelner Sachverhaltsmerkmale schließt aber nicht eine Anerkennung des Vertragsverhältnisses aus.

Gesamtbild der Verhältnisse

Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten. Erst das Ergebnis dieser Indizienwürdigung ermöglicht die Feststellung, ob es sich bei den Aufwendungen des Steuerpflichtigen um nicht abziehbare Privatausgaben oder aber um abziehbare Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt. Die Richter stellten fest, dass ein zivilrechtlich wirksamer Arbeitsvertrag vorlag, das Arbeitsverhältnis entsprach auch inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen. Wenn die Arbeitszeit von den betrieblichen Erfordernissen abhängt, sind Unklarheiten über die Wochenarbeitszeit für die steuerliche Anerkennung nicht schädlich. ■

Neuer Corona-Eigenkapitalzuschuss

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt. Er bezieht sich auf den Betrag, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach dem Programm Überbrückungshilfe III bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Geringere Mietfläche nach Umbau

Verkleinert sich ein Mietobjekt nach einem Umbau in der Grundfläche, kann eine Minderung der Miete in Erwägung gezogen werden. Beträgt die Abweichung jedoch weniger als 10 %, muss der Mieter nachweisen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der Mietsache tatsächlich beeinträchtigt ist.

Geklagt hatte die Betreiberin einer Ballettschule, die Räume angemietet hatte. Laut Mietvertrag umfasst das angemietete Objekt eine Fläche von 300 qm. Hierfür war eine Miete von € 4.900 vereinbart worden. Nach Umbauarbeiten verkleinerte sich die Mietfläche um 10 qm. Zudem stellte sich heraus, dass ein Flur versehentlich als Teil des Mietobjekts im Grundriss enthalten war. Tatsächlich wurde dieser jedoch auch von einer anderen Mieterin mitgenutzt. Die Vermieterin bat aufgrund des Irrtums sowie der Verkleinerung der Fläche um Unterzeichnung eines Nachtrags zum Mietvertrag, in welchem die Mietfläche korrekt dargestellt wurde. Die Mieterin verweigerte ihre Unterschrift und versuchte stattdessen vor Gericht eine Mietminderung zu erreichen. Dies gelang ihr jedoch nicht.

10 % Grenze entscheidend

Eine geringere Mietfläche nach Umbau stellt zwar für sich genommen einen Mangel der Mietsache dar, sodass der Wunsch nach einer Mietminderung grundsätzlich nachvollziehbar ist. Allerdings betrug die Abweichung der tatsächlichen Mietfläche von der vertraglich vereinbarten weniger als 10 %. Bei einer so geringfügigen Abweichung muss der Mieter vortragen, dass die geringere Fläche die Eignung der Mietsache zum bestimmungsgemäßen Gebrauch tatsächlich beeinträchtigt, so der Bundesgerichtshof. Erst bei einer Abweichung von mehr als 10 % wird vermutet, dass die Flächendifferenz auch zu einer Beeinträchtigung der Mietsache führt.

Ausblick: Die 10 %-Grenze kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Mietfläche im Vertrag mit Circaangaben versehen ist. Sie gilt sowohl für gewerbliche als auch für Wohnraummietverträge. ■